

Satzung
zur Gründerversammlung vom 02.01.2019

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen SauerländerDartSportClub (SDSC).
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in der New Alaska Sportsbar in 59872 Meschede.
Der Verein wurde am 02.01.2019 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2: Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller Dartspieler auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege des Dartsportes.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Pflege und Verbreitung des Dartsportes
 - Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition
 - Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen des Dartsports
 - Förderung der Jugend durch die Möglichkeit dartsportlicher Betätigung
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagererstattungen sind zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Teamanmeldung zur neuen Saison, Beitrittserklärung) entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung, die Ligaspielordnung (LSO), die Pokalspielordnung (PKO), die Liga-Ranking-Spielordnung (LRSO) und den Strafenkatalog des SDSC an

Mitglieder können aktive und passive (d. h. lediglich zahlende) Personen sein.

Wird die Aufnahme nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrags abgelehnt, gilt der Bewerber mit dem Tag des Eingangs des Aufnahmeantrags als aufgenommen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) für Teamanmeldungen automatisch am Tage des Anmeldeschlusses für die folgende Saison,
- b) mit dem Tod des Mitglieds,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- f) durch Ausschluss aus dem Verein,
- g) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Während der Kündigungsfrist behält sich der Vorstand vor das entsprechende Mitglied, vom Spielbetrieb zu befreien. Bei einem Austritt während einer laufenden Saison behält sich der Vorstand vor, dem Mitglied die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.

Die Anmeldegebühr in Höhe von 8,00 € für die Sauerland-Liga ist sofort nach Eingang der Teamanmeldung zu entrichten. Nachdem die Anmeldegebühr entrichtet wurde, ist das Mitglied für die laufende Saison spielberechtigt.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Mitglieder haben das Recht die offiziellen Abzeichen des Vereines zu tragen. Jedes Mitglied kann Anträge/Fragen bei der Ligaleitung einreichen.

Bei Verstößen sieht der Verein folgende Maßnahmen vor: Verweis, Geldbußen, Ausschluss oder Disqualifikation. Einzelheiten regelt der Strafenkatalog. Daneben gelten allgemeine Verfahrensgrundsätze des staatlichen Rechts.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ligaleitung
- d) der Schiedsausschuss
- e) die Kapitänversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Obmann

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Ligaleitung

Die Ligaleitung besteht in erster Linie aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden des Vereins sowie dem Obmann

Die gesamte Ligaleitung dient zur gegenseitigen Selbstkontrolle und ist bei Streitfragen als Schiedsausschuss tätig.

Die Ligaleitung ist das ausführende Organ für die Dartspieler im Verein.

Die Ligaleitung des Vereins überwacht die Einhaltung der Satzung, Ligaspielordnung, Pokalspielordnung und Liga-Ranking-Spielordnung. Sie hat das Recht die Ligaspielordnung, Pokalspielordnung, Liga-Ranking-Spielordnung und den Strafenkatalog zu ändern oder zu ergänzen.

Die Ligaleitung behält sich vor Mannschaften und Personen von der Anmeldung auszuschließen.

Die Entscheidungen der Ligaleitung sind für alle Mitglieder bindend.

Die Ligaleitung ist für das regelmäßige Erscheinen der Tabellen und Ranglisten verantwortlich.

Alle Mitteilungen und Einladungen der Ligaleitung gehen den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Internet/per WhatsApp oder per Aushang zu. Die Ligaleitung ist berechtigt über das Vermögen des Vereins frei zu verfügen, um so notwendige Anschaffungen zu tätigen oder entstehende Kosten zu decken.

§ 17

Schiedsausschuss

Der Schiedsausschuss besteht aus der Ligaleitung + Obmann.

Der Schiedsausschuss wird bei Protesten von Mannschaften einberufen. Dabei wird berücksichtigt, dass kein Mitglied des Ausschusses in derselben Liga spielt, wie eine am Protest beteiligte Mannschaft.

Der Obmann ist Bindeglied zwischen Ligaleitung und Mitglieder.

Der Schiedsausschuss trifft sich nach Bedarf und behandelt die eingegangenen Proteste. Zu Protestverhandlungen werden beteiligte Mitglieder schriftlich/mündlich eingeladen.

Die Entscheidungen des Schiedsausschusses sind für alle beteiligten Mitglieder bindend. Es kann kein weiterer Protest eingereicht werden.

Mitglieder des Schiedsausschusses werden bei Bedarf als Spielbeobachter eingesetzt.

§ 18 Kapitansversammlung

Die Kapitansversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern der Ligaleitung
- den Teamkapitanen der Sauerland-Liga

Die Kapitansversammlung soll einmal vor Beginn der neuen Saison zusammentreten.

Besprechungspunkte sind in der Regel:

- Begruung und Eroffnung durch die Ligaleitung
- Feststellung der stimmberechtigten und anwesenden Kapitane
- Bericht der Ligaleitung
- Beschlussfassung ber Antrage
- Verschiedenes

§ 19: Vereinsstrafen

Der beigelegte Strafenkatalog ist verbindlich. Strafgeder sind nach Aufforderung durch die Ligaleitung unverzuglich zu zahlen. Bei Nichteinhaltung verliert die betreffende Mannschaft fur die nachste Saison die Spielberechtigung.

In Streitfallen entscheidet die als Schiedsausschuss fungierende Ligaleitung.

§ 20 Haftung

- 1) Jedes Mitglied haftet bei Personen- und Sachschaden in eigenverantwortlicher Funktion.
- 2) Der Verein tragt die Haftung fur das Vereinsvermogen. Die Ligaleitung haftet bei Verlust, wenn sie grob fahrlassig gehandelt hat. Sie ist jedoch verpflichtet, jeden Verlust unverzuglich zu melden.

§ 21 Verjahrung

Magebend sind die gesetzlichen Bestimmungen des Burgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 22: Auflosung

- § 22 Nr. 1 Die Auflosung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliet, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend fur den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelost wird oder seine Rechtsfahigkeit verliert.

§ 22 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Initiative, die es ausschließlich für die Förderung des Sports im Sinne des § 52 AO Abs. (2) Nummer 21 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom _____ errichtet.

Meschede, den _____
Ort, Datum bei Gründung